

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (Ausgabe Mai 2016)	
1. Allgemeine Vorschriften 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen an die Hochschule Magdeburg-Stendal in Verbindung mit etwaigen in der Bestellung bzw. im Auftrag genannten Zusatzbedingungen gelten: - diese vorliegenden Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Hochschule Magdeburg-Stendal, - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Dienstleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Hochschule Magdeburg-Stendal abweichen, gelten nur dann, wenn sie von der Hochschule Magdeburg-Stendal ausdrücklich angenommen wurden. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind. 1.3. Der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den gültigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 "Grundsätze der Prävention" und deren Anlage 1 (Staatliche Arbeitsschutzvorschriften), sonstigen einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies werden zum Vertragsbestandteil erklärt. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der Hochschule Magdeburg-Stendal insoweit Schadenersatzansprüche vorbehalten. vor. 2. Auftragserteilung 2.1. Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. 2.2. Nachweise der Auftragnehmer über ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind so zu erbringen, wie sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegt bzw. gefordert werden. 3. Lieferung und Leistung 3.1. Lieferungen und Leistungen sind während der allgemeinen Dienstzeit der Hochschule Magdeburg-Stendal zu liefern oder auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung. Die allgemeinen Dienstzeiten sind: 08:00 bis 18:00 Uhr 3.2. Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Lieferfrist vereinbart wurde. Der Auftragnehmer gerät in Lieferverzug, wenn der Auftraggeber bei nicht unverzüglicher Lieferung eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist für die Lieferung nicht einhält. Bei drohender Überschreitung der Lieferfrist oder der drohenden Nichteinhaltung der gesetzten Nachfrist hat der Auftragnehmer, bevor er liefert, in jedem Fall anzufragen, ob die Hochschule Magdeburg-Stendal mit der verspäteten Lieferung einverstanden ist. Dieses Einverständnis muss grundsätzlich schriftlich gegeben sein. 3.3. Allen Lieferungen/Leistungen sind Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dgl. sowie alle erforderlichen Informationen, wie sie sich aus dem gültigen Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I, S. 2, 219) ergeben, beizufügen. In den Lieferscheinen etc. muss Zeit, Art, Umfang und Ort der Lieferung/Leistung eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. 3.4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dgl.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung. 3.5. Für den Fall des Lieferverzuges gilt eine Vertragsstrafe von 0,1% pro Kalendertag bis max. 10% des Auftragsvolumens als vereinbart. 3.6. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen bzw. Teilleistungen grundsätzlich nicht berechtigt. Im Einzelfall muss hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegen. 4. Abnahme 4.1. Für die Abnahme von Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich der Auftraggeber bzw. eine vorher benannte dritte Stelle zuständig. 4.2. Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. 4.3. Zeigt sich bei Abnahme- und Güterprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der Hochschule Magdeburg-Stendal gesetzten Nachfrist durchzuführen. Wird der Ersatz nicht innerhalb dieser Frist geleistet, gilt auch für diese Überschreitung die vereinbarte Vertragsstrafe. 4.4. Die Abnahme der Lieferung/Leistung wird auf den in 2-facher Ausfertigung einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmaßskizzen oder dgl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeverhandlungen/-dokumentationen festgehalten. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer. 4.5. Soweit Teilabnahmen schriftlich vereinbart wurden, ersetzen diese nicht die Gesamtabnahme. Erst die erfolgreiche Gesamtabnahme setzt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Gang. 5. Mängelansprüche und Verjährung Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt grundsätzlich 2 Jahre, sofern keine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist. Bei Bauleistungen richten sich die Mängelansprüche nach § 13 VOB/B. Die Frist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder dem Tag der Annahme der Lieferung. Fristen für bereits getätigte Teillieferungen oder Teilleistungen enden mit Ablauf der Frist für die Abnahme der Gesamtleistung bzw. Gesamtlieferung. 6. Haftpflicht 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Hochschule Magdeburg-Stendal von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. 6.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung mit einem Versicherungsschutz von jeweils mindestens 500.000 EUR für Sach-, Personen- und Vermögensschäden je Versicherungsfall abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die Hochschule Magdeburg-Stendal ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.	7. Preise 7.1. Die vereinbarten Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart, grundsätzlich Festpreise und gelten frei Lager oder Verwendungsstelle der Hochschule Magdeburg-Stendal. Sie beinhalten Montage- und Installationskosten sowie Transport-, Versand- und Verpackungskosten soweit nichts anderes im Auftrag schriftlich vereinbart. Diese Festpreise beziehen sich auch auf etwaige Nachtragsangebote. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein. 7.2. Mehr- oder Minderleistungen bis zu 5 % im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A, Abschnitt 1 bzw. VgV) und bis zu 10 % im Bereich der Bauleistungen (VOB bzw. VgV, soweit geltend) berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise. 8. Gefahrenübergang Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Anlieferung und Annahme der Ware oder Erbringung der Leistung an der Verwendungsstelle. 9. Rechnungen 9.1. Die Rechnung ist - wenn nicht anders gefordert - in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss die Haushaltsstelle und Auftragsnummer enthalten; Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung müssen eindeutig und allgemein verständlich angegeben werden. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. 9.2. Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde. 9.3. Teilrechnungen werden nicht akzeptiert (siehe auch Pkt. 3.6.), es sei denn, dass Teillieferungen oder Teilleistungen vereinbart waren. 10. Zahlung 10.1. Für die erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zahlt die Hochschule Magdeburg-Stendal grundsätzlich nach eigener Wahl binnen 14 Tagen nach Eingangsdatum der entsprechenden nachprüfungsfähigen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung des (Teil-) Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt. 10.2. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die Hochschule Magdeburg-Stendal und der Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt: - Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, - Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler), - Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler). Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B. Bei Rückforderungen der Hochschule Magdeburg-Stendal aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) berufen. Bei Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung. 10.3. Die Hochschule Magdeburg-Stendal zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die Hochschule Magdeburg-Stendal nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt und wirken schuldbeitfreiend. 10.4. Von der Hochschule Magdeburg-Stendal verauslagte Kosten für Fracht, Verpackung und dgl. werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist. 11. Abtretung, Aufrechnung 11.1. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Hochschule Magdeburg-Stendal abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherungshalber geschehen soll. 11.2. Die Hochschule Magdeburg-Stendal ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. 12. Verpackung Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu übernehmen und erneut zu verwenden oder dem Wertstoffkreislauf zuzuführen. 13. Sicherheitsleistung Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie in den Vertragsunterlagen vereinbart ist. 14. Rücktritt vom Vertrag Die Hochschule Magdeburg-Stendal kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstwie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Diensträften unmittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. 15. Übertragung des Auftrages an Dritte Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hochschule Magdeburg-Stendal zulässig. 16. Datenschutz, Datensicherheit Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt nur mit Einverständnis des Auftraggebers bzw. der Betroffenen. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geschäftsmäßigen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung. 17. Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist Magdeburg.